INFORMATION:

# ÖNORM B 3417:2016 -
# ermöglicht spätere Arbeiten auf Dächern unter sicheren Bedingungen.

Die ÖNORM B 3417 wurde mit August 2016 neu veröffentlicht. Sie regelt die Planung und Ausführung von ständigen Sicherheitsausstattungen auf Dächern, sowie die Planung von temporären Maßnahmen bei späteren Arbeiten auf Dächern. Die ÖNORM enthält zudem Bestimmungen über die Montage und deren Dokumentation, über die Nutzung sowie über die Prüfung von Sicherheitseinrichtungen.
Die Überarbeitung der ÖN B 3417 war einerseits aufgrund der neuen PSA-Verordnung notwendig geworden und es gab einigen Verbesserungs- und Präzisierungsbedarf aus Anwender- und verwaltungsrechtlicher Sicht.
Wesentlich ist, dass auch die Neufassung Konzepte für eine sinnvolle Ausstattung von Dächern enthält, die späteres Arbeiten auf Dächern unter sicheren und gesetzeskonformen Bedingungen ermöglicht. Im Zuge der Überarbeitung wurden sinnvolle praxisgerechte Änderungen für die ständige Sicherheitseinrichtung auf Dächern eingeführt. Zudem wurde auch geregelt, unter welchen Bedingungen temporären Maßnahmen anstelle ständiger Sicherheitsausstattung geplant werden können.

---

## Grundsätze

Im Regelfall sind Dächer mit ständigen Sicherheitseinrichtungen auszustatten, die Planung von temporären Maßnahmen ist theoretisch immer möglich, aber nur unter bestimmten Rahmenbedingungen normkonform. Die Norm gilt auch bei Dachsanierungen, sofern es sich um ganze Dachflächen handelt. Es besteht jedoch keine Nachrüstungspflicht z.B. bei kleineren Reparaturen.
Im Wesentlichen sollen die Einrichtungen einen sicheren Zugang zum Dach ermöglichen und natürlich den Absturz vom bzw. den Durchsturz durch das Dach verhindern.
Die ÖNORM B 3417 empfiehlt ausdrücklich kollektive Maßnahmen (also Geländer, Brüstungen etc.) anstelle von Einrichtungen, die den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfordern. Werden Einrichtungen geplant, die den Einsatz von PSA benötigen (Anschlagpunkt, Seilsysteme etc.), so sind sie – wenn immer möglich – als Rückhaltesystem zu konzipieren, da ein Sturz in das Seil erhebliche Sicherheitsrisiken birgt.

---

## Ausstattungsklassen

Wie bisher definiert die Norm vier Ausstattungsklassen. Die typischen Anwendungen sind in der dargestellten Tabelle angeführt.
Bei der Wahl der Ausstattungsklasse sind insbesondere die Art und die Dauer der zu erwartenden Arbeiten, die Anzahl der gleichzeitig am Dach beschäftigen Personen und deren Ausbildung sowie die vorherrschenden Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen.
Sollen auch Personen bzw. Arbeitnehmer ohne PSA-Schulung und ohne Rettungskonzept auf Dächer eingesetzt werden, so ist generell Ausstattungsklasse 3 (also Geländer, Abgrenzung etc.) zu planen!
Dachausstieg bei Dächern der Ausstattungsklasse 1 bis 3 Anhang A dieser Norm benötigen keine gesonderte Sicherung im geöffneten Zustand, sofern die lichte Weite nicht größer als 100/100 cm ist und entsprechende Anhalteeinrichtungen bzw. Leiterüberstände über dem Einstieg vorhanden sind. Für Ausstiege im geschlossenen Zustand sind die hier beschriebenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

| Sinngemäßer Auszug laut ÖNORM B 3417, Anhang A, Tabelle A.1 | | |
|---|---|---|
| Klasse | Typische Ausstattung | Typische Anwendung |
| 1 | Einzelanschlagpunkte,<br>Belichtungselemente durchsturzsicher<br>(z.B. Kunststoff-Wellplatten) | Steildächer<br>Flachdach bis 150 m2 |
| 2 | Seil-/ Schienensystem<br>Belichtungselemente durchsturzsicher | Flachdächer |
| 3 | Seitenschutz, Geländer<br>bei Kanten, Öffnungen, Lichtkuppeln… | intensive Gründächer,<br>Dächer mit PV-Anlagen |
| 4 | Ausführung gem. Bauordnung oder OIB | Terrassen,<br>Öffentliche Flächen |

Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachaufstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5m Absturzhöhe ist die Verendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig.

---

## Besondere Bestimmungen für die Planung ständiger Sicherheitsausstattung

Neben den in den 4 Klassen definierten Ausstattungsmerkmalen wurden zusätzlich u.a. folgende Punkte geregelt:

- Flachgeneigte Dächer unter 5° sind vorzugsweise mit Brüstungen, Umwehrungen oder Abgrenzungen auszustatten, zumindest jedoch mit horizontalen Anschlageinrichtungen (Seilsysteme), die, wo immer möglich, als Rückhaltesystem konzipiert sind.
- Dächer mit Solar- oder PV-Anlagen, sind nach Ausstattungsklasse 3 zu planen, sofern von einer mehrmals jährlichen Schneeräumung ausgegangen werden muss.
- Dächer mit nicht durchbruchsicherer Eindeckung sind mit horizontalen Anschlageinrichtungen auszustatten. Eindeckungen auf Lattung gelten als durchsturzsicher, sofern der Lattenabstand max. 40 cm beträgt und die in der Norm angegebene Mindestdimension eingehalten wird.
- Durchsturzsicherungen von nicht begehbaren Dachelementen (Kunststoffplatten, Lichtkuppel, Lichtbänder u. dgl.) müssen bis Ausstattungsklasse 2 mindestens der ÖNORM EN 1873 Tabelle 7 bzw. GS BAU 18, mit einer Mindestfestigkeit von SB 300, unter Berücksichtigung der Alterung über die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer, entsprechen.
- !!! Die lichte Öffnung von Gittern oder Netzen darf 100 cm² nicht überschreiten !!!
- !!! Bei steg- oder stabförmigen Durchsturzsicherungen darf der lichte Abstand der Stege oder Stäbe 6 cm nicht überschreiten !!!

---

## Neue Klassifizierung von Dächern (Anhang B) - Zuordnung von Nutzung und Personenkreis

Während die Ausstattung der einzelnen Klassen weitgehend unverändert blieb, wurde die Zuordnung zu den jeweiligen Nutzungsszenarien (Klassifizierung) wesentlich geändert. Den rechtlichen Rahmenbedingungen folgend, wurde die bisherige normative Matrix in eine Auflistung umgewandelt und in einen informativen Anhang verschoben.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nur mehr PSA-Verwendung zulässt, wenn die Arbeitnehmer entsprechend geschult sind.

Folgende Nutzungskategorien A bis D wurden definiert und entsprechende Ausstattungsklassen bzw. Personenkreise zugeordnet (diese Tabelle ist aus den Normtexten abgeleitet):

| Sinngemäßer Auszug laut ÖNORM B 3417, Anhang B | | | |
|---|---|---|---|
| Nutzungs-kategorie | Nutzungsbeispiele | Situation | Ausstattungs-klasse |
| A geringe Nutzung | Nutzung und Wartung nicht öfter als 2 Mal jährlich Dauer max. 1 Tag | Steildächer, kleine Flachdächer | 1 (PSA!) |
| | | Flach geneigte Dächer bis 10 ° und über 150 m2 | 2 (PSA!) |
| | | Für Personen, die nicht mit PSA geschult sind | 3 |
| B mittlere Nutzung | Nutzung und Wartung nicht öfter als 4 Mal jährlich Dauer max. 1 Tag Schneeräumung mehrmals jährlich – jedoch nicht bei Nacht | generell | 2 (PSA!) |
| | | Für Personen, die nicht PSA geschult sind | 3 |
| C intensive Nutzung | Nutzung und Wartung öfter als 4 Mal jährlich Dauer auch länger als 1 Tag, Wartungsarbeiten auch bei Nacht | generell | 3 |
| D allgemein zugängliche Flächen | Privat genutzte Dachflächen und öffentliche Nutzung Uneingeschränkter Personenkreis | generell | 4 |

## Was sind temporäre Maßnahmen?

Temporäre Sicherungsmaßnahmen werden nur für die jeweilige Arbeitssituation aufgebaut und nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt, sind also nicht dauerhaft mit dem Gebäude verbunden.

Der Gesetzgeber lässt zu, dass im SiGe-Plan temporären Sicherungen in vielen Fällen auch anstelle einer ständigen Ausrüstung (z.B. Anschlagpunkte) vorgesehen werden dürfen.
Die Norm legt im Pkt. 6. fest, unter welchen Bedingungen temporäre Maßnahmen geplant werden können und was dabei zu berücksichtigen ist. Dies kann z.B. die Häufigkeit der Arbeiten, Anzahl der gleichzeitig arbeitenden Personen, Ausbildungsstand der Personen, die das Dach betreten werden, usw., sein.

Temporäre Maßnahmen sind bei Dächern mit regelmäßigen, in engen Intervallen anfallenden Arbeiten, bei intensiv begrünten Dächern oder bei häufig zu erwartender Schneeräumung in der Regel nicht ausreichend.

## Sonstige Bestimmungen

Die Norm enthält außerdem (teils neue) Bestimmungen über die Dokumentation der Montage, den Aushang und die Prüfung von ständigen Sicherheitseinrichtungen.
Wichtig in diesem Zusammenhang ist u.a. die Bestimmung, dass eine Prüfung nicht generell jährlich durchzuführen ist.

Wird die Anlage nicht ständig benützt, reicht es, wenn eine Prüfung vor der jeweiligen Benutzung durchgeführt wird.
Auch die Dokumentation der Montage wurde vereinfacht: bei nachträglich, zerstörungsfrei prüfbaren Elementen reicht eine exemplarische Dokumentation.

---

Auszug aus einem Gutachten in Bezug auf ÖNORM B 3417:

Polycarbonat, welches der freien UV-Bestrahlung ausgesetzt ist, unterliegt einer naturbedingten Alterung, dessen Fortschritt in Verbindung mit Trittfestigkeitsverlusten nicht kontrolliert vorgesagt werden kann. Zu viele standort- und materialbezogenen Faktoren tragen zur Unsicherheit bei. Polycarbonat und ähnliche Kunststoffe gelten nicht als dauerhaft durchsturzsicher und erfüllen somit die nationalen Anforderungen nicht. Der Einsatz solcher Materialien wäre entweder Vorsatz im Falle von Kenntnis der nationalen Regel der Technik (ÖNORM B 3417), jedenfalls aber grob fahrlässig.